

ZUCHTORDNUNG

Pinscher-Schnauzer-Klub (PSK) 1895 e.V.



Inhaltsübersicht:

Teil I	Zuchtbestimmungen	2
1.	Allgemeines	2
2.	Zuchtrecht	2
3.	Welpenaufzucht	4
4.	Rufname	5
5.	Zwingername	5
6.	Abgabe der Welpen	6
7.	Zuchtgeschehen	6
8.	Verstöße	6
Teil II	Eintragungsbestimmungen	6
9.	Allgemeines	6
10.	Zuchtbuchstelle	7
Teil III	Zuchtwartbestimmungen	9
11.	Allgemeines	9
12.	Kennzeichnen	10
13.	Wurfabnahme	10
14.	Kosten	11
Teil IV	HD-Bestimmungen	11
15.	Allgemeines	11
16.	Untersuchung	11
Teil V	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	12

ANLAGEN zur Zuchtordnung des PSK:

Anlage 1 **Zwingerabnahmeformular**

Anlage 2 **Körordnung**

Teil I *Zuchtbestimmungen*

1. Allgemeines

1.1

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e. V. (PSK) ist der allein anerkannte Rassehundezuchtverein für alle Pinscher- und Schnauzer-Rassen im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und Herausgeber und Eigentümer des Zuchtbuches, das von allen führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes als gültig und maßgebend anerkannt wird. Deutschland ist standardgebendes Land.

1.2

Das internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des VDH und die nachstehenden Bestimmungen sind für alle Züchter des PSK verbindlich. Diese Ordnungen dienen der Förderung der planmäßigen Reinzucht der vom PSK vertretenen Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Gebrauchseigenschaften.

1.3

Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind zu beachten. Der Züchter ist verpflichtet, aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht und -haltung ausschließlich im Geiste und im Einvernehmen mit den Tierschutzbestimmungen betreibt. Insbesondere müssen Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt gewährleistet sein.

1.4

Die Ausübung von Rechten und Pflichten nach diesen Bestimmungen setzt die uneingeschränkte Mitgliedschaft im PSK voraus. Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht im PSK nicht erlaubt. Auf die Bestimmungen II, § 7 Abs. 7 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Als Züchter kann ferner nur gelten, wer vom Deckakt an bis zur Abgabe der Welpen den unmittelbaren persönlichen Gewahrsam an Hündin und Welpen hat.

2.1.1 Zuchtmiete

Das Vermieten oder Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist dem Hauptzuchtbeauftragten mitzuteilen. Die Ausfertigung der Mietverträge auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

2.2 Zuchtverwendung

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die von der FCI anerkannte Ahnentafeln haben. Für eine ausländische Zuchthündin muss spätestens bei der Wurfeintragung neben der Originalahnentafel eine PSK-Ahnentafel ausgestellt werden. Diese werden miteinander verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf der PSK-Ahnentafel vorgenommen werden. Für aus dem Ausland importierte Zuchtrüden müssen ebenfalls PSK-Ahnentafeln ausgestellt werden.

2.2.1 Zuchtalter

Das Zuchtalter - maßgebend ist immer der Decktag - wird wie folgt festgelegt:

Das Mindestzuchtalter beträgt für

 Riesenschnauzer: 18 Monate

 alle anderen Rassen: 15 Monate

Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Für Rüden ist kein Höchstzuchtalter festgelegt.

2.2.2 Zuchtausschließende Fehler

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen oder zuchtausschließende Fehler gemäß Standard haben, insbesondere ist das Tierschutzgesetz 11b zu beachten.

2.3 Zucht Voraussetzungen

Vor jedem Deckakt haben sich der Züchter und der Rüdenbesitzer zu überzeugen, dass beide Hunde die Zucht Voraussetzungen des PSK erfüllen.

2.3.1 Zuchtbewertung

Die Hunde müssen die Zucht Voraussetzungen erfüllt haben.

1. Sie müssen auf drei Zuchtschauen durch zwei anerkannte Zuchtrichter im zuchtfähigen Alter mindestens mit der Formwertnote gut bewertet sein. Als Eintrag im Zuchtbuch und auf der Ahnentafel gilt die Schnittnote, wenn nicht durch weitere Bewertungsunterlagen eine eindeutige Formwertnote feststeht. Z. B. 2 x „v“, 1 x „sg“ = „v“; 2 x „sg“, 1 x „v“ = „sg“; 1 x „g“, 1 x „sg“, 1 x „v“ = „sg“; 2 x „g“, 1 x „v“ = „g“.

Hinweis:

Ziff. 2.3.1 gilt für alle Hunde, die nach dem 1. Januar 2002 erstmals zur Zucht eingesetzt werden sollen. Für bereits zur Zucht eingesetzte Hunde verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

2. Deckrüden, die im Ausland stehen und die die Zucht Voraussetzungen des PSK nicht erfüllen, müssen die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Heimatlandes erfüllen. Die Nachweise, ggf. in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, müssen dem Wurfantrag beigelegt werden.

3. Die Zuchtzulassung eines Hundes kann durch Beschluss des Vorstandes widerrufen werden, wenn bei seinen Nachkommen eine für diese Rasse überdurchschnittliche Häufung genetischer Defekte nachgewiesen wurde.

Das gilt auch, wenn Manipulationen oder operative Eingriffe bekannt werden, die geeignet sind einen angeborenen Defekt oder eine Krankheit zu verschleiern oder zu beheben.

2.3.2 HD-Bewertung

Riesenschnauzer, Schnauzer und Deutsche Pinscher müssen vor dem Deckakt auf HD untersucht und durch den vom PSK bestellten Gutachter bewertet sein. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die für zuchttauglich (HD A oder B) befunden wurden.

2.3.3 Kondition

Der Züchter ist verpflichtet, alle seine Hunde in bester Kondition/Konstitution und im besten Pflegezustand zu halten. Alle Hunde im Zwinger sind regelmäßig zu impfen und frei von Ungeziefer zu halten.

Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden. Hündinnen dürfen kalenderjährlich nur einen Wurf haben, maßgebend ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, die die Kondition der Hündin außergewöhnlich belasten, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

2.3.4 Versuchszucht

Versuchszuchten bedürfen der Genehmigung des PSK-Vorstandes und der Genehmigung des VDH. Entsprechende Anträge sind unter eingehender Schilderung des Zuchtvorhabens mindestens sechs Monate vor dem geplanten Deckakt an den Vorstand des PSK zu richten, der sich mit dem VDH ins Benehmen setzt. Über eine evtl. Genehmigung, Inhalt und Umfang der Versuchszucht wird ein bindender, schriftlicher Bescheid erteilt. Die Bewilligung kann unter Auflagen (z.B. Vorführung der Nachkommen) erteilt werden.

2.3.5 Farbzucht
(siehe VDH Regelung.)

2.3.6 Inzestzucht

Inzestzucht ist nicht zulässig. Beabsichtigte Paarungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich, sechs Monate vor dem beabsichtigten Decktag, beim Hauptzuchtbeauftragten zu stellen. Er ist ausführlich unter Darlegung des/der Zuchtziele zu begründen.

Alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen sind vorzulegen. Der Bescheid über eine evtl. Genehmigung erfolgt schriftlich und ist bindend. Er kann bestimmte Auflagen (z. B. Vorführen der Nachkommen) enthalten.

2.4 Deckrüde

Rüden, denen das Zuchtbuch oder das Register gesperrt ist, dürfen in der Zucht keine Verwendung finden. Deckrüden dürfen nur für eingetragene und bewertete Hündinnen - deren Ahnentafel von einem FCI angeschlossenen Rasseverband ausgestellt sein müssen - nach Maßgabe dieser Bestimmungen freigegeben werden.

Der Deckakt ist vom Rüdenbesitzer im Wurfantrag zu bescheinigen. Dabei hat er den Wurfantrag um die Angaben für den Rüden zu ergänzen. Der Wurfantrag ist dem Eigentümer der Hündin mit einer Ablichtung der Ahnentafel, der Zuchtbewertungen und ggf. der HD-Beurteilung sowie der Ausstellungs- und Prüfungsnachweise des Rüden auszuhändigen. Bei Krankheit des Rüden oder der Hündin ist ein Deckakt nicht gestattet. Wird ein Deckakt mit einem ausländischen Rüden vollzogen, ist der Hündinnenbesitzer für die Deckmeldung verantwortlich.

Die Deckakte eines jeden Rüden werden im Zuchtbuch veröffentlicht.
(siehe VDH-Zuchtordnung)

2.4.1 Deckbuch

Der Deckrüdenbesitzer hat fortlaufend ein Deckbuch zu führen. Die mit der Zuchtkontrolle im PSK befassten Personen und der Hündinnenbesitzer dürfen darin Einsicht nehmen. Die Vorgaben des VDH sind einzuhalten, somit ist gewährleistet, dass alle Angaben einheitlich sind. Unmittelbar nach vollzogenem Deckakt hat der Deckrüdenbesitzer eine Deckmeldung nach vorgeschriebenem Muster an die Zuchtbuchstelle einzusenden.

2.4.2 Deckentschädigung

Es wird empfohlen, die Höhe der Deckentschädigung vor dem Deckakt verbindlich festzulegen. Sie ist nach dem vollzogenen Deckakt zu zahlen. Weitere oder abweichende Vereinbarungen sollten schriftlich getroffen werden.

2.4.3 Deckwiederholung

Beim einmaligen Leerbleiben der Hündin hat der Hündinnenbesitzer mit derselben Hündin bei demselben Deckrüden (unveränderte Eigentumsverhältnisse vorausgesetzt) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Deckakt.

2.4.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtbeauftragten und darf nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI * erteilt werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Hitze der Hündin schriftlich zu stellen.

3. Welpenaufzucht

3.1 Wurfstärke

Nach dem Tierschutzgesetz sollten grundsätzlich alle Welpen aufgezogen werden. Welpen, die nicht lebensfähig oder mit sichtbaren Missbildungen behaftet sind, müssen nach Rücksprache mit dem Zuchtwart einem Tierarzt vorgestellt werden, der entscheidet, ob die Tiere eingeschläfert werden sollen.

3.1.1 Wurfanzeige

Jedes Belegen einer Hündin ist vom Züchter sofort dem Orts- und Landesgruppen-Zuchtbeauftragten anzuzeigen. Dabei hat er anzugeben:

- a) Den Decktag, den voraussichtlichen Wurfzeitpunkt und den Zuchtwart.
- b) Ein Wechsel des Zuchtwartes innerhalb eines Wurfes muss vom Landesgruppen-Zuchtbeauftragten genehmigt und dem Hauptzuchtbeauftragten mitgeteilt werden.

Der Wurf oder das Leerbleiben einer Hündin ist dem Orts- u. Landesgruppenzuchtbeauftragten sowie der Zuchtbuchstelle innerhalb von zwei Wochen, nach dem errechneten Wurfdatum, mitzuteilen. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.
(siehe FCI Zuchtreglement)

3.2 Entwurmen

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung, nach den Vorgaben der Hersteller und Empfehlungen des betreuenden Tierarztes, zu entwurmen. In das Entwurmungsprogramm ist auch die Mutterhündin einzubeziehen.

3.3 Impfen

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfausweis zum Zeitpunkt der Endabnahme den Nachweis der erforderlichen aktiven Erstimpfung, nach der achten Lebenswoche, (mindestens SHLP) zu erbringen (vergl. auch Ziff. 6). Die Mutterhündin muss ebenfalls vollschutzgeimpft sein.

4. Rufname

Die Wahl der Rufnamen trifft der Züchter. Der Rufname muss sich von im selben Zwinger bereits verwendeten Namen deutlich unterscheiden. Ebenso soll er das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Zahlen oder andere Zusätze als Unterscheidungszeichen sind unzulässig. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe sind in der fortlaufenden Reihenfolge des Alphabetes zu benennen, auch wenn mehrere PSK-Rassen gezüchtet werden.

5. Zwingername

5.1 Antrag

Der Antrag auf Schutz eines Zwingernamens ist mindestens drei Monate, vor Zuchtbeginn, bei der Zuchtbuchstelle zu stellen. Es sind der zuerst gewünschte und zwei Ersatznamen anzugeben.

5.1.1 Zwingerabnahme

Vor Erteilung des Zwingerschutzes wird dem künftigen Züchter ein Zwingerabnahmeformular (s. Anlage) übersandt, das als Selbstauskunft vollständig auszufüllen ist. Diese Angaben werden von dem Ortsgruppen-Zuchtbeauftragten, dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten und dem Hauptzuchtbeauftragten durch Unterschrift auf dem Zwingerabnahmeformular bestätigt.

Der zuständige Orts- oder Landesgruppen-Zuchtwart besichtigt die Zuchtstätte. Der Züchter verpflichtet sich, die Kontrolle der Anlage vor und nach der Erteilung zu ermöglichen. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ist der Züchter verpflichtet, sowohl jede Veränderung der Zuchtbedingungen, als auch Namens- und Anschriftenänderungen der Zuchtbuchstelle und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten mitzuteilen. Auf bestehende Zwinger ist die vorstehende Bestimmung analog anzuwenden.

5.2 Zwingerschutz

Der Zwingerschutz erfolgt nur für Rassen des PSK. Der Zwingername wird dem Züchter nur für von ihm selbst gezüchtete Hunde geschützt. Internationaler Zwingerschutz muss über die PSK-Geschäftsstelle beim VDH beantragt werden. Mit der Erlangung eines geschützten Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter zur gewissenhaften Beachtung der Zuchtordnung des PSK. Jeder Neuzüchter erhält vor Beantragung seines Zwingernamens die aktuellen Zuchtbestimmungen.

5.3 Zwingergemeinschaft

Für Züchter, die in Hausgemeinschaft mit Personen leben, die dieselben Rassen züchten kann ein Zwingername geschützt werden, wenn eine Zwingergemeinschaft besteht. Alle Handlungen im Rahmen der Zwingergemeinschaft haben die daran Beteiligten für und gegen sich gelten zu lassen. Ausgesprochene Bewilligungen oder Einschränkungen richten sich an alle Beteiligten. Die Beteiligten einer Zwingergemeinschaft müssen Mitglieder derselben Landesgruppe sein.

5.4 Schutzdauer

Der Zwingerschutz gilt für die Dauer der Mitgliedschaft im PSK. Eine Übertragung eines Zwingernamens durch Verkauf oder Schenkung ist nicht möglich. Zwingernamen dürfen weder bei Aufgabe der Zucht noch beim Tode des Züchters weitergegeben werden. Lediglich für die Erbfolge können Ausnahmen beantragt werden.

Auf die Benutzung des geschützten Namens kann jederzeit verzichtet werden, jedoch darf dem Züchter für die Zucht der gleichen Rasse kein anderer Zwingername geschützt werden. Züchtern, die wegen grober Verstöße belangt worden sind, kann die Benutzung eines Zwingernamens untersagt werden. Dieser Name wird im Zwingerverzeichnis gelöscht. Er darf jedoch nicht für andere Züchter freigegeben werden.

5.5 Veröffentlichung

Neue, gelöschte oder vom PSK aberkannte Zwingernamen werden im PuS veröffentlicht. Die Einspruchsfrist wegen einer möglichen Verwechslung oder Ähnlichkeit mit bereits bestehenden Zwingernamen beträgt vier Wochen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

5.6 Eintragungsgebühren

Das Ausstellen von Ahnentafeln, Zweitschriften und Zwingerschutzkarten ist gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung des PSK ist anzuwenden.

6. Abgabe der Welpen

Welpen dürfen vor der Abnahme durch den Zuchtwart nicht abgegeben werden.

Eine Abgabe der Welpen vor der Endabnahme ist verboten. Der Verkauf von Welpen an Hundehändler (dazu zählen auch Zoofachgeschäfte) und die Abgabe ganzer Würfe (3 und mehr Welpen) an eine Person ist verboten und wird, falls es dennoch geschieht, mit einem sofortigen Zuchtverbot ein Ausschlussverfahren für den Züchter nach sich ziehen. Zwischen dem Impftermin (siehe hierzu Ziff. 3.3.) und der Abgabe der Welpen muss mindestens eine Frist von fünf Tagen verstrichen sein. Der Züchter hat dem Welpenkäufer unaufgefordert seine Ausfertigung des Zuchtwartberichtes zur Einsichtnahme vorzulegen

7. Zuchtgeschehen

Der Züchter ist verpflichtet, das Zuchtgeschehen in seinem Zwinger schriftlich festzuhalten. Das Zwingerbuch des VDH wird empfohlen. Die mit der Zuchtkontrolle befassten Personen haben das Recht, das Zwingerbuch im Beisein des Züchters einzusehen.

8. Verstöße

Grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen oder das Tierschutzgesetz werden gemäß 40 der Satzung geahndet. Bei kleineren Verstößen kann eine Sondergebühr erhoben werden. In allen Fällen erhalten die Welpen Ahnentafeln.

Teil II Eintragungsbestimmungen

9. Allgemeines

9.1

Der Züchter ist verpflichtet, alle gezüchteten Welpen der Pinscher- und Schnauzer-Rassen in das Zuchtbuch des PSK eintragen zu lassen. Zwischenwürfe ohne Papiere oder deren Eintragung in Zuchtbücher anderer Vereine sind unzulässig. Werden in demselben Haushalt auch noch andere Hunderassen gezüchtet, so müssen auch diese in vom VDH anerkannte Zuchtbücher eingetragen werden.

9.2

Nur Mitglieder des PSK haben ein Anrecht auf Eintragung der von Ihnen gezüchteten Hunde der Pinscher- und Schnauzer-Rassen.

10. Zuchtbuchstelle

Die Führung des Zuchtbuches obliegt ausschließlich der Zuchtbuchstelle.

10.1 Ausdruck des Zuchtbuches

Die Zuchtbücher werden jährlich gedruckt. Züchter, für die ein Wurf im betreffenden Jahr eingetragen wurde, erhalten das jeweilige Zuchtbuch kostenlos. Das Zuchtbuch ist Züchtern und Mitgliedern des PSK stets zugänglich zu machen.

10.1.1 Eintragung

Als Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind. Es werden nur Zuchtmaßnahmen eingetragen, die der Wurf- und Zuchtkontrollstelle des PSK unterliegen. Bestehen bei der Wurfabnahme Zweifel an der Rassereinheit eines Welpen wird der gesamte Wurf nicht eingetragen. Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, vor der Eintragung alle Angaben sorgfältig zu prüfen.

10.1.2 Elternschaftsnachweis

Sofern begründete Zweifel an der Elternschaft der angegebenen Zuchttiere bestehen, ist der Hauptzuchtbeauftragten berechtigt, Elternschaftsnachweise durch ein von ihm beauftragtes Auswertungsinstitut als Voraussetzung für die Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch/Register zu fordern. Nach Vorliegen des Gutachtens wird über den Eintrag in das Zuchtbuch bindend entschieden. Ein vom Hauptzucht beauftragten beauftragter Zuchtwart überwacht die Blutabnahme bei den angegebenen Elterntieren. Bei Paarungen, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht der Zuchtordnung entsprechen, gehen die Kosten zu Lasten des Züchters.

Aus dem Ausland eingeführte Hunde werden nur eingetragen, wenn deren Ahnentafeln den VDH bzw. FCI Umschreibungsregularien entsprechen. Den Anträgen auf Eintragung sind die entsprechenden Nachweise in deutscher Sprache beizufügen. Die Kosten der amtlichen Übersetzung trägt der Antragsteller.

10.1.3 Register

Als Anhang zum Zuchtbuch wird ein Register geführt. In das Register können Hunde eingetragen werden,

- a) deren Abstammung in FCI-anerkannten Ahnentafeln in drei Generationen nicht lückenlos nachgewiesen werden kann,
oder
- b) solche, mit nicht anerkannten Ahnentafeln.

Voraussetzung zu a) und b) ist, dass der Hund von einem anerkannten Zuchtrichter mindestens mit gut bewertet ist. Diese Überprüfung erfolgt frühestens im Alter von 12 Monaten.

Registerhunde sind für die Zucht nicht zugelassen. (Ausnahmen nur in begründeten Fällen die nur vom Vorstand genehmigt werden, wenn die Anträge mindestens sechs Monate vor Zuchteinsatz vorliegen).

Zucht voraussetzungen:

1. Das HD Ergebnis (bei RS,MS, DP) muss mit HD A ausgewertet sein und
2. auf mindestens drei KSA-Schauen müssen von mindestens zwei verschiedenen PSK-Zuchtrichtern die Formwertnote "vorzüglich" erhalten haben.

Die Nachkommen dieser Registerhunde können ab der vierten Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

Registerhunde werden nicht angekört.

10.1.4 Anhang

Der Anhang zum Zuchtbuch des PSK dokumentiert:

Das Register, die Titelvergabe, den HD-Bericht, die Sport- und Leistungsergebnisse, den Körperbericht, die Umschreibungen und die Deckakte.

10.2 Ahnentafeln

Ahnentafeln werden von der Zuchtbuchstelle ausgefertigt. Sie sind Privaturkunden und gehören zum Hund. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des PSK. Der PSK kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tode des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

10.2.1 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen auf der Ahnentafel (außer Eintragung des Eigentümers und dessen Anschrift; s. nachst. 10.2.2. und die tierärztliche Bestätigung über die HD-Untersuchung) sind nur von der Zuchtbuchstelle vorzunehmen.

10.2.2 Eigentumswechsel

Ahnentafel, eventuell Auslandsanerkennung und der Hund sind untrennbar. Beim Verkauf des Hundes ist die Ahnentafel ohne jede besondere Bezahlung dem Käufer auszuhändigen. Der Eigentumswechsel ist sofort vom Verkäufer einzutragen und zu unterschreiben.

10.2.3 Körzucht, Leistungszucht

Ahnentafeln für Welpen aus Kör-, Leistungs- oder Kör- und Leistungszucht sind auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Körklasse andersfarbig und mit einem hinweisenden Aufdruck besonders gekennzeichnet.

Körzucht

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Körzucht“.

Für Welpen aus Körzucht werden Ahnentafeln wie folgt ausgegeben:

Roter Ahnentafelaufdruck:	Beide Eltern Körklasse I oder Körschein vor dem 1.1.2001.
Gelber Ahnentafelaufdruck:	Beide Eltern Körklasse II oder 1 Elternteil Körklasse II und ein Elternteil Körklasse I oder Körschein vor dem 1.1.2001:

Leistungszucht

Die Ahnentafeln der Welpen aus Leistungszucht erhalten den gelben Aufdruck „Leistungszucht“.

Kör- und Leistungszucht

Welpen aus Kör- und Leistungszucht erhalten in Abhängigkeit von der Körklasse bzw. dem Körschein entsprechend der Regelung zur Körzucht rote bzw. gelbe Ahnentafeln.

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Kör- und Leistungszucht“.

10.2.4 Abgabe ins Ausland

Soweit eine Auslandsanerkennung erforderlich ist, so muss die Ahnentafel zuvor an die Geschäftsstelle des PSK eingereicht werden, die vom VDH die entsprechende Bestätigung der Ahnentafel vornehmen lässt. Diese Auslandsanerkennung ist gebührenpflichtig.

10.2.5 Registrierbescheinigungen

Für Hunde, die im Register eingetragen werden, dürfen lediglich Registrierbescheinigungen ausgestellt werden, die sich in ihrer Aufmachung deutlich von den Ahnentafeln des PSK unterscheiden.

Die Vorfahren dieser Hunde dürfen nur dort aufgeführt werden, wenn sie in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch erfasst wurden. Sonst sind diese Felder durch einen entsprechenden Vermerk zu entwerfen.

10.3 Wurfeintragung

Die Wurfeintragung erfolgt von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum Ablauf der 12. Lebenswoche. Sie ist vom Züchter zu beantragen.

10.3.1 Wurfantrag

Der vorgeschriebene Vordruck für die Wurfmeldung ist der Wurfantrag. Dieser muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

10.3.2 Unterlagen

Die Wurfmeldung ist unverzüglich nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart unter Beifügung folgender Unterlagen, an die Zuchtbuchstelle zu senden, wobei ein Durchschlag beim Zuchtwart und beim Züchter bleibt.

- Wurfantrag / Zuchtwartbericht (Original)
- Zwingerschutzkarte
- Ahnentafel der Hündin im Original
- Ahnentafel des Deckrüden (wenn im Eigentum des Züchters), sonst eine Ablichtung davon
- Bewertungsnachweise für Rüde und Hündin (drei Richterberichte)
- Leistungsurkunde und Körschein (falls vorhanden)
- Nachweise über einzutragende Siegertitel
- HD-Untersuchungsergebnisse (falls vorgeschrieben)

- Befundbogen Herz und oder andere gesundheitliche Untersuchungsergebnisse (falls vorge-schrieben)
- Tierärztliches Attest bei Einschläferung von Welpen

Die Zuchtbuchstelle prüft die Unterlagen. Wenn diese vollständig und stimmig sind, werden die Ahnentafeln erstellt.

- Bleibt eine Hündin leer, muss der vom ZW unterschriebene Wurfantrag, entsprechend der VDH-Vorschrift, zur Registrierung der Zuchtbuchstelle zugeleitet werden. Ein Wurfbuchstabe wird nicht vergeben.
- Werden alle Welpen tot geboren, muss der vom ZW unterschriebene Wurfantrag eingereicht werden. Der Folgebuchstabe ist zu vergeben und wird auf der Ahnentafel der Hündin eingetragen.

10.3.3 Eintragungsgebühren

Die Berechnung der Eintragungsgebühren erfolgt nach der im PuS veröffentlichten Gebührenordnung des PSK. (Eintragungsgebühr + Versandkosten + Mehrwertsteuer) Bei Vorkasse erfolgt mit der Rechnungsstellung eine genaue Abgleichung. Im Übrigen erfolgt der Versand der Ahnentafeln gegen Nachnahme.

10.3.4 Falschangaben

Stellt sich nach der Wurfeintragung heraus, dass die Eintragung unter falschen Voraussetzungen erfolgte, wird sie gelöscht. Die Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Eine Veröffentlichung hierüber erfolgt im PuS. Maßnahmen gegen den oder die Beteiligten behält sich der Vorstand vor.

10.3.5 Ahnentafelzweitschriften

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages eine Zweitschrift der Ahnentafel gegen Gebühr an. Bei Hündinnen sind darauf bisherige Würfe und ggf. bestehende Auflagen nachzutragen.

Teil III Zuchtwartbestimmungen

11. Allgemeines

Allen Mitgliedern stehen Zuchtwarte zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Zum Zuchtwart sollte deshalb nur ein Mitglied gewählt werden, das über die notwendigen -Zuchtkenntnisse verfügt. Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zuchtstätten und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Zuchtwarte dürfen keine eigene Würfe abnehmen.

11.1 Bestätigung

Die Ausübung der Rechte und Pflichten, die über die o. a. Beratung der Zuchtangelegenheiten hinausgeht, bedarf der Bestätigung durch den engeren Vorstand des PSK. Diese erfolgt, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und der Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung erbracht sind.

11.2 Antrag

Die Ernennung zum Zuchtwart ist über die Landesgruppe zu beantragen, der Landesgruppen-Zuchtwart gibt diesen Antrag mit eingehender Stellungnahme an den Hauptzuchtbeauftragten weiter.

Antragsvoraussetzungen sind:

- eine ununterbrochene Mitgliedschaft im PSK von fünf Jahren
- die erfolgreiche Zucht von mindestens fünf Würfen der Pinscher- und Schnauzer-Rassen, oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
- zuchtverbessernde Aktivitäten der PSK-Rassen sind nachzuweisen
- die Teilnahme an mindestens fünf Wurfabnahmen davon zwei Wurfabnahmen bei einem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten in fremden Zuchtstätten
- die Teilnahme an zwei offiziellen Schulungsveranstaltung des PSK (wenigstens auf Landes-ebene)

11.3

Die Zuchtwarte werden nach Ablegung eines Sachkundenachweises bei dem zuständigen LGZB durch den HZB bestätigt und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Zuchtwarte haben jährlich mindestens an einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme des PSK oder VDH teilzunehmen und auf Verlangen nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung kann die Bestätigung als Zuchtwart widerrufen werden.

11.4 Zuchtrichter

Zuchtrichter des PSK sind bestätigte Zuchtwarte.

11.5 Landesgruppen-Zuchtbeauftragte

Sie betreuen die Zuchtwarte ihrer Landesgruppe und tragen für deren Aus- und Weiterbildung Sorge. Sie sind in Ihrer Landesgruppe weisungsbefugt. Sie sind die Ansprechpartner des Vorstandes. Mit dem Hauptzuchtbeauftragten pflegen sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und halten engen Kontakt zu ihm.

Ihnen angezeigten oder bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten in der Zucht gehen sie nach und ermitteln den Sachverhalt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind dem Hauptzuchtbeauftragten mitzuteilen.

11.6 Zuchtausschuss

Wegen der Vereinsgröße und der besonderen Problematik bei der Betreuung verschiedener Rassen stehen dem Hauptzuchtbeauftragten Zuchtausschüsse als beratende Gremien zur Verfügung (vergl. 31 Abs. 1 der Satzung).

12. Kennzeichen

Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip -ISO-Standard- durch einen Tierarzt gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist bei der Endabnahme vom Zuchtwart zu kontrollieren und auf dem Wurfantrag zu bescheinigen. Die Chipnummer wird auf dem Wurfantrag vermerkt. Die Kosten der Kennzeichnung trägt der Züchter. Die Chipnummer dient nur zur eindeutigen Identifizierung in allen anderen Angelegenheiten ist die Zuchtbuchnummer maßgebend. Auf den Ahnentafeln wird die Chipnummer eingetragen.

13. Wurfabnahme

Der vom Züchter beauftragte Zuchtwart muss die erste Wurfbesichtigung in der ersten Lebenswoche der Welpen durchführen. Die Wurfabnahme soll zwischen der vollendeten 8. und der 12. Lebenswoche erfolgen. Der gesamte Wurf muss in der Zuchtstätte im Beisein der Mutterhündin abgenommen werden. Zuchtwartanwärter in Begleitung des Zuchtwartes, darf die Teilnahme durch den Züchter nicht verwehrt werden.

Der Zuchtwart

- prüft, ob die Bestimmungen der Zuchtordnung beachtet wurden,
- ergänzt den vom Züchter und vom Deckrüdenbesitzer ausgefüllten Wurfantrag um seinen Bericht und
- unterschreibt diesen unter Angabe seiner deutlich lesbaren Mitgliedsnummer.
- Die zweite Durchschrift für den LGZB wird nach der Wurfabnahme direkt zum LGZB geschickt.
- Nach Bearbeitung des Wurfantrages erhält der LGZB von der Geschäftsstelle eine Kopie des Wurfantrages und eine Ahnenübersicht der Welpen.

In dem Bericht ist insbesondere auf Fehlerfarben, Scheckzeichnungen, weiße Brustflecken, Zahnfehler und Kieferfehlstellungen sowie auf Hodenfehler und sonstige Auffälligkeiten der einzelnen Welpen oder des Wurfes einzugehen.

Auf festgestellte Verstöße gegen die Zuchtordnung oder Zweifel an der Rassereinheit der Welpen ist hinzuweisen.

14. Kosten

Für jede Wurfbesichtigung und -abnahme erhält der Zuchtwart vom Züchter eine Aufwandsentschädigung nach der Gebührenordnung des PSK.

Teil IV HD-Bestimmungen

15. Allgemeines

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des PSK gehört.

16. Untersuchung

16.1 Untersuchungspflicht

Untersuchungspflichtig sind Riesenschnauzer, Schnauzer und Deutsche Pinscher, wenn sie zur Zucht zugelassen werden sollen. Das Mindestalter für die Untersuchung (Röntgenaufnahme) beträgt 12 Monate.

16.2 Röntgentierarzt

Die Röntgenaufnahme ist von dem in Anspruch genommenen Tierarzt in Sedation durchzuführen; anzufertigen ist eine Aufnahme des Beckens in gestreckter Haltung.

16.3 Bewertungsbogen

Der Tierarzt hat auf dem vom PSK herausgegebenen Bewertungsbogen zu bestätigen, dass er:

- auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen zu Gunsten des PSK verzichtet
- die Identität des Hundes überprüft hat
- für die Erstellung der Aufnahme den Hund ausreichend sediert hat
- keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

Der Röntgentierarzt schickt die Aufnahme und den Bewertungsbogen an den Gutachter des PSK. Auf dem Original der Ahnentafel bestätigt der Tierarzt die durchgeführte Röntgenuntersuchung.

16.4 Gutachter

Zu Gutachtern dürfen nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des „Hohenheimer Modells“ mit Erfolg durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Der Gutachter darf im PSK keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm zu begutachtenden Rassen sein.

16.4.1 Bestellung des Gutachters

Die Bestellung und Abberufung des Gutachters erfolgt in der Regel durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des Rassehund-Zuchtvereins nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Die Abberufung muss erfolgen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder auf begründeten Antrag des Rassehund-Zuchtvereins.

16.5 Kosten der Auswertung

Die Kosten des Gutachters trägt der Hundebesitzer, sie werden nach der Gebührenordnung des PSK festgesetzt.

16.6 Befund

Das Gutachten / der Befund wird dem Eigentümer durch den PSK mitgeteilt.
Die Röntgenaufnahme verbleibt beim Gutachter bzw. beim PSK.

16.7 Einspruch

Einspruch gegen den Befund ist zulässig. Er muss schriftlich bei der Zuchtbuchstelle oder beim Hauptzuchtbeauftragten eingelegt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Befundes im PuS dort eingeht. Die Zustimmung zur Erstellung eines Obergutachtens wird schriftlich erteilt.

16.8 Obergutachten

16.8.1 Obergutachter

Zum Obergutachter kann nur ein Angehöriger einer Uni-Klinik bestellt werden. Für dessen Bestellung ist der VDH-Vorstand zuständig.

16.8.2 Verfahren

Nach Eingang der Einspruchsbestätigung sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zwei weitere Röntgenaufnahmen bei einer der Uni-Kliniken in Berlin, Gießen, Hannover, Leipzig, München oder Stuttgart-Hohenheim anfertigen zu lassen. Diese Röntgenaufnahmen müssen das Becken des Hundes in gestreckter und gebeugter Haltung zeigen. Diese Aufnahmen werden von den Kliniken an den Obergutachter des PSK gesandt, der sich auch die bewerteten Aufnahmen des Gutachters zuschicken lässt. Die Bewertung des Obergutachters wird im PuS veröffentlicht. Das Ergebnis kann nicht angefochten werden. Die Verfahrenskosten werden gem. der Gebührenordnung des PSK erhoben.

Teil V Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

17.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und etwaige Änderungen der Zuchtordnung selbständig zu unterrichten.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Ordnung nach sich.

Der PSK-Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen die Zuchtordnung zu ändern und die Änderungen durch Veröffentlichung im PuS in Kraft zu setzen.

Die Körordnung wurde im PuS veröffentlicht und ist seit 01.01.2003 in Kraft.

Letzte Änderungen Mai 2007
Der Vorstand